

Richtlinien

Förderprogramm

Effiziente Fotovoltaik

zur Eigenversorgung

2014

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

| Richtlinien

Antragstellung
befristet bis 31.12. 2014

Abteilung 4:
Lebensgrundlagen und Energie
Fanny von Lehnert - Straße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:
Telefon: (0662) 8042-3693
Fax: (0662) 8042-76-3693
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/erneuerbar oder
www.energieaktiv.at

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Eigentümer oder Mieter von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.
- 1.4. Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden. Durch die Zusage der Förderstelle wird zwischen dem Antragsteller und der Förderstelle eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Eine Vertretung des Antragstellers durch andere Personen, wie z.B. durch das befugte Unternehmen ist daher nicht zulässig.
Ausnahme: Sollte der Eigentümer des Wohngebäudes eine juristische Person sein, erfolgt die Vertretung durch die vertretungsbefugten Organe.

2. Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von effizienten Fotovoltaikanlagen zur überwiegenden Eigenversorgung bis zu einer Größe von max. 3 kWp gefördert. Eine Überschreitung ist nur im Ausmaß von 90% eines Serienmodules zulässig. (Gegebenenfalls des kleinsten Modules)

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7.1) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3. Nicht gefördert wird !

- 3.1 Erweiterungen der Kollektorfläche.
- 3.2 Eine Fotovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes (z. B. Wohnbauförderung) oder des Bundes (z. B. Klien / OeM-AG) gefördert wird.
- 3.3 Eine Fotovoltaikanlage oder Teile, die mit einer Wärmepumpenförderung errichtet wurde oder wird.
- 3.4 Eine Fotovoltaikanlage mit einer Anlagengröße unter 1 kWp

4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1 Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses gewährt werden.
- 4.2 Förderung in Abhängigkeit vom Jahresenergieertrag

Als Berechnungsbasis wird der in der Online-Fotovoltaikanlagenplanung errechnete Jahresenergieertrag herangezogen, dieser muss mind. 900 kWh/a je kWp betragen.

Sollte dieser Wert aus baurechtlichen Gründen oder wegen der Lastanpassung nicht möglich sein, muss die Sonneneinstrahlung auf der Montagefläche im Mittel jedenfalls 900 kWh pro m² betragen. Dieser Wert kann z.B. mit der Solarpotenzialerhebung des Landes (www.salzburg.gv.at/sagisonline_themeneinstiege) nachgewiesen werden.

Der Fördersatz beträgt bei einer Anlagengröße von 3 kWp pauschal € 1.800,--
(Bei der Ausführung einer kleineren Anlage wird entsprechend angepasst)

- 4.3 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

5 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

5.1 Ertragsdatenbank

Das befugte Unternehmen muss bei Inbetriebnahme der Anlage den Zählerstand (Wechselrichter) in ein dazu vorgesehenes Feld der Anlagenfertigstellung eintragen. (Ausgangswert – Bestimmung)

Der Ertrag der PV-Anlage (in kWh vom Wechselrichter) ist für 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage mit Jahresende auszulesen und in die Energiedatenbank des Landes zu übertragen. (Diese Adresse wird nach Anlagenfertigstellung von der Förderstelle bekanntgegeben.)

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag zum gegenständlichen Förderprogramm des Energieressorts des Landes Salzburg ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachreferent 4/04 ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Erforderliche Einreichunterlagen

Vor Errichtung:
Online-Fotovoltaik- Anlagenplanung

Nach Errichtung:
Online Fotovoltaikanlagen- Fertigstellung
Elektro- Prüfprotokoll
Rechnung(en)

6.3 Förderablauf

✓ Allgemeines

Aktuelle Informationen zur Antragstellung sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar.

Der vom Förderwerber beauftragte befugte Unternehmer muss über einen Zugang zum Fördermanager (www.energieaktiv.at) verfügen.

✓ Technische Planung

Online- Planung und Upload der neu zu errichtenden Fotovoltaikanlage durch das befugte Unternehmen.

(Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PV- Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln

✓ Antragstellung

Anforderung eines Online- Zuganges durch den Förderwerber unter www.energieaktiv.at mit der Auswahl Fotovoltaik unter Angabe der Fotovoltaik- Anlagenplanungsnummer.

Übermittlung eines Zugangslinks zum persönlichen Förderantrag durch die Geschäftsstelle per Mail.
Ausfüllen des Online- Förderantrages durch den Förderwerber und elektronische Übermittlung an die Förderstelle.

✓ **Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage**

Nach positiver Begutachtung wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt.

Mit Erhalt der vorläufigen Förderinformation kann mit der Anlagenerrichtung begonnen werden. Die Anlagenerrichtung inklusive der Abrechnung ist binnen 6 Monaten ab Ausstellungsdatum abzuschließen.

Ein vorzeitiger Baubeginn für die zu fördernde Maßnahme ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Erstellung und Upload der Fotovoltaikanlagen- Fertigstellung durch ein befugtes Unternehmen. inkl. Upload des Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers.

Vorlage der Rechnung(en) durch den Förderwerber mittels Pdf- Dateien an die Geschäftsstelle per Mail an foerdermanager@salzburg.gv.at unter Angabe der Fördernummer.

Die Abrechnung hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit etc. zu erfolgen.

Die vollständige Bezahlung durch den Förderwerber ist vom befugten Unternehmen in der Anlagenfertigstellung zu bestätigen.

✓ **Abschluss**

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

7 Technische Richtlinien für Fotovoltaik – Anlagen

7.1 Leistungs- und Qualitätstest der Kollektoren

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 4-712: Fotovoltaische Energieerzeugungsanlagen Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ nachweisen.

7.2 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.